

AM 111/2025



Amtliche Mitteilungen 111/2025

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang imAGEin – Genetics
and Biology of Aging and Regeneration der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln**

vom 15.9.2025

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 15. SEPTEMBER 2025

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang imAGEin – Genetics
and Biology of Aging and Regeneration der Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**
vom 15.09.2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation
- § 5 Aufbau und Struktur des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 unbesetzt
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung
- § 11a Anerkennung von Leistungen
- § 11b Anrechnung von Leistungen
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 14 Prüfungssprache
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen
- § 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 21 Modul Masterarbeit
§ 22 Prüfungsausschuss
§ 23 Prüfende und Beisitzende
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente
§ 28 Übergangsbestimmungen
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten
Anhang

§ 1

Regelungsbereich

¹Der internationale integrierte Kooperationsstudiengang International Master on the Biology of Ageing (im Folgenden: imAGEin) wird in Zusammenarbeit mit der Université Côte d'Azur, der Sorbonne Université, der Universidad de Sevilla und der Universidade de Coimbra angeboten. ²Diese Prüfungsordnung regelt für den von der Universität zu Köln angebotenen Teil des imAGEin den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad. ³Die Inhalte und Anforderungen der von der Universität zu Köln im Rahmen dieses Studiengangs angebotenen Module sind im Anhang geregelt. ⁴Der Anhang ist Teil dieser Prüfungsordnung. ⁵Für die von der Université Côte d'Azur, der Sorbonne Université, der Universidad de Sevilla und der Universidade de Coimbra angebotenen Module gelten die dortigen Regelungen.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹ ²Der imAGEin zielt darauf ab, die künftige Generation hervorragender Forscherinnen und Forscher sowie Unternehmerinnen und Unternehmer auszubilden, um zentralen Herausforderungen und Fragestellungen der Biologie des Alterns durch einen interdisziplinären, forschungsorientierten und international kooperativen Ansatz zu begegnen. ³Das Programm zeichnet sich durch die Zusammenarbeit zwischen der Universität zu Köln und vier weiteren

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 4/2024) in der jeweils geltenden Fassung befähigen.

europäischen Universitäten, sowie die multiperspektivische Betrachtung der Biologie des Alterns aus. ⁴Diese Fokussierung eröffnet den Absolvent:innen vielfältige berufliche Möglichkeiten in verschiedenen interdisziplinären und international wettbewerbsfähigen akademischen und privatwirtschaftlichen Umgebungen.

(2) ¹Der imAGEin ist ein internationaler integrierter Kooperationsstudiengang, der am Erasmus Mundus Joint Master-Programm beteiligt ist. ²Die Universität zu Köln ist Mitglied im imAGEin-Konsortium. ³Das Studienprogramm wird in Kooperation mit den folgenden beteiligten Partneruniversitäten angeboten:

- a) die Université Côte d'Azur (UCA), Nizza, Frankreich,
- b) die Universidad de Sevilla (USE), Sevilla, Spanien,
- c) die Universidade de Coimbra (UC), Coimbra, Portugal, und
- d) die Sorbonne Université (SU), Paris, Frankreich.

§ 3

Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Universität zu Köln der akademische Grad Master of Science, M.Sc. im Fach imAGEin – Genetics and Biology of Aging and Regeneration von der Universität zu Köln als Double Degree verliehen. ²Diejenige Partneruniversität, an der die oder der Studierende Teile der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert hat, verleiht zudem den folgenden Abschluss:

- a) Master in Biomedical and Computational Sciences in Ageing
 - b) Master in Biomedical Research oder in Molecular Genetics and Biotechnology der USE
 - c) Master in Cellular and Molecular Biology der UC
 - d) Master in Integrative Biology and Physiology der SU
- als Double Degree.

³Jede der Partneruniversitäten stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus. ⁴Die Urkunden enthalten eine Formulierung, aus der ersichtlich wird, dass sich beide Urkunden aufeinander beziehen und im Rahmen des Erasmus Mundus Joint Master-Programms „International Master on the Biology of Ageing“ als Double Degree erworben worden sind. ⁵Die Universität zu Köln stellt ihre Urkunde gemäß § 27 Absatz 1 aus.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) ¹Zugang zum Studium erhalten Studierende, die für den Studiengang „Biomedical and Computational Sciences in Ageing“ an der UCA zugelassen sind. ²Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung der UCA geregelt.

(2) ¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Der Studienverlauf wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Seitens der der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln wird unter anderem durch eine studiengangspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(4) ¹Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. ²Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

(5) Der Studiengang wird in englischer Sprache angeboten.

(6) ¹Für das Studium ist eine verpflichtende Mobilität zwischen dem ersten Studienjahr und dem zweiten Studienjahr vorgesehen. ²Das zweite Studienjahr muss an einer der kooperierenden Partneruniversitäten absolviert werden, die sich in einem anderen Land befindet als jene Universität, an der das Studium begonnen wurde. ³An der Universität zu Köln kann sowohl das erste als auch das zweite Studienjahr absolviert werden, soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind. ⁴Darüber hinaus steht die Wahl der Universitäten für das erste bzw. zweite Studienjahr den Studierenden frei und muss vor Antritt des Studiums festgelegt werden. ⁵Die Sorbonne Université kann nur für das zweite Studienjahr, nicht aber für das erste Studienjahr ausgewählt werden. ⁶An jeder der beiden Partneruniversitäten müssen je 60 LP erworben werden.

(7) ¹Insgesamt stehen im Rahmen des imAGEin, 15 Kombinationsmöglichkeiten (sog. „Studienpfade“) zur Verfügung. ²Jeder Studienpfad ist einem von drei Qualifikationsprofilen zugeordnet: 1) Grundlagenforschung, 2) Angewandte biomedizinische Forschung, oder 3) Innovation und Biotechnologie. ³Vonden insgesamt 15 Studienpfaden ist die Universität zu Köln in 7 Studienpfaden involviert, diese sind im Anhang dargestellt.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) ¹Die Prüfungs- und Studienleistungen werden an zwei Partneruniversitäten des imAGEin-Konsortiums erbracht. ²An der Universität zu Köln werden Module im Umfang von 60 LP absolviert.

³Wird das Studium im ersten Jahr an der Universität zu Köln absolviert umfasst es 7 Module gemäß § 6. ⁴Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) vier Basismodule im Umfang von je 6 LP,
- b) zwei Aufbaumodule im Umfang von je 12 LP und
- c) ein Ergänzungsmodul im Umfang von 12 LP.

⁵Wird das Studium im zweiten Jahr an der Universität zu Köln absolviert, umfasst es 3 Module gemäß § 6. ⁶Im Einzelnen beinhaltet es:

- a) zwei Schwerpunktmodule im Umfang von je 12 LP, sowie
- b) das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 LP und dem dazugehörigen Abschlusskolloquium im Umfang von 6 LP.

(3) Das Studium des von der Universität zu Köln verantworteten Studienteils erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen im Anhang dieser Prüfungsordnung.

(4) ¹Die Anzahl sowie der Umfang der einzelnen Module, die von den kooperierenden Partneruniversitäten angeboten werden, werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Partneruniversitäten geregelt. ²Für diese Module gelten ausschließlich die Bestimmungen der jeweiligen Universität. ³Eine tabellarische Übersicht der von den Partneruniversitäten angebotenen Module ist im Anhang zu finden.

§ 6

Module

(1) ¹Das Studium des von der Universität zu Köln zu verantwortenden Studienteils ist modular strukturiert.

(2) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. ³In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) ¹Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. ²Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

- a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
- b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,
- c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
- d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

- a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,

- b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,

(6) ¹Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden ergänzend im Anhang benannt. ²Diese umfassen insbesondere:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungszulassungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
- o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- p) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) ¹Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. ²Module können durch das Bestehen einer Modulabschlussprüfung und beziehungsweise oder das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. ³Für Modulprüfungen gelten die Bestimmungen des § 12.

(8) ¹Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. ²Die Voraussetzungen werden im Anhang ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) ¹Der erfolgreiche Abschluss von Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. ²Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für

die Gesamtbelastung der Studierenden. ³Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. ⁴Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. ⁵Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. ⁶In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben. ⁷Die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlichen Voraussetzungen sind im Anhang ausgewiesen. ⁸Die Voraussetzungen können Prüfungs- und/oder Studienleistungen sowie weitere Kompetenznachweise umfassen. ⁹Prüfungsleistungen sind nach § 63 Abs. 1 HG benotete Leistungen, durch die der Studienerfolg festgestellt wird und die in der Regel in die Gesamtnote des Studiengangs eingehen. ¹⁰Sie werden in den in § 12 und den Anhängen festgelegten Formen durchgeführt. ¹¹Studienleistungen dienen im Gegensatz dazu der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende, sind unbegrenzt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein. ¹²Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. ¹³Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 9 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten.

(2) ¹Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn die im jeweiligen Modul geforderten Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. ²Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. ³Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können im Transcript of Records ausgewiesen werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- b) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- c) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten

durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

- d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.
- g) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- h) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. ²Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. ³Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. ⁴Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.

- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) ¹Die Regelungen in diesem Paragraphen gelten für alle Studierenden des imAGEin für die Studienzeit an der Universität zu Köln. ²Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln erteilen die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Masterstudiengänge des Departments Biologie der Universität zu Köln, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) ¹Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. ²Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. ³Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Zentrum für Lehrer:innenbildung zur Verfügung.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. ²Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. ³Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft Biologie bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerkes in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Servicezentrum Inklusion) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

(8) Die internationale Koordinierungsstelle des Konsortiums, welche der Université Côte d'Azur angehört, steht darüber hinaus für universitätsübergreifende, organisatorische Fragen zum Studiengang bereit und bietet ein Online-Handbuch zur Orientierung für die Studierenden an.

(9) ¹Im Rahmen des imAGEin erhält jede und jeder Studierende einen akademischen Mentor oder eine akademische Mentorin von einer der Partneruniversitäten; möglichst von einer der beiden Universitäten, an deren die Studierenden sich während ihres Studiums aufhalten werden. ²Die akademischen Mentorinnen bzw. Mentoren unterstützen die Studierenden beratend, um deren gewünschte akademische und berufliche Ziele bestmöglich erreichen zu können.

§ 11a

Anerkennung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, kann die oder der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁷Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 2 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁸Das Rektorat gibt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(6) ¹Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). ²Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Universität zu Köln besteht. ³Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11b

Anrechnung von Leistungen

(1) Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anrechnung solcher außerhochschulischen Leistungen über die Hälfte der an der Universität zu Köln zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(3) ¹Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird in den Bescheinigungen erbrachter Leistungen gekennzeichnet.

(4) ¹Die Anrechnung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Sofern Zweifel an der Echtheit der elektronisch vorgelegten Unterlagen bestehen, kann die oder der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage der Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie verlangen. ³Anträge auf Anrechnung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ⁴Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Während des Anrechnungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁶Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und den Antragstellenden unverzüglich durch Einstellen der Anrechnungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anrechnung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.

§ 12

Prüfungsformen

(1) ¹In der Regel werden Module mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ³Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die zu Prüfenden die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. ⁴Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung nur aus einem Prüfungselement. ⁵Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal zwei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁶Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. ⁷Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß Absatz 2 bis 6. ⁸Form und Dauer beziehungsweise Workload der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. ⁹Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Universität zu Köln auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen. ¹⁰Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistung durch das Erbringen anderer Leistungen abgeschlossen werden. ¹¹Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang ausgewiesen.

(2) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 7. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit ergeben sich aus dem

Workload, der im Anhang ausgewiesen ist. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich mittels KI-Tools generierter Inhalte, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“.

- c) Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- d) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- e) Ein Portfolio setzt sich aus mehreren, selbstständig ohne Prüfungsaufsicht sukzessive zu bearbeitenden Aufgaben unterschiedlichen Typs zusammen und besteht aus einer durch die zu Prüfenden anzufertigenden Zusammenstellung von Einzeldokumenten. Das Portfolio dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses, spiegelt diesen wider und wird zusammenfassend bewertet. Das Portfolio gliedert sich dabei in der Regel in eine Einleitung, eine Sammlung von Dokumenten aus dem Studium des betreffenden Moduls sowie eine abschließende Reflexion. Klausuren und Hausarbeiten im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a) und b) können nicht Bestandteil eines Portfolios sein. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.

(3) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerinnen oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.

(4) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(5) ¹Kombinierte Prüfungen sind einheitliche Prüfungen, deren Prüfungsteile sich aus unterschiedlichen Prüfungsformen zusammensetzen. ²Die Prüfungsteile müssen geeignet sein, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen und in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen. ³Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Klausur mit Referat, Hausarbeit mit Referat, Hausarbeit mit Vorbereitungs- und/oder Reflexionsgespräch, Hausarbeit und mündliche Prüfung bzw. Klausur und mündliche Prüfung bzw. Portfolio und mündliche Prüfung, Paper mit Vortrag, Posterpräsentation, Workplace-based-Assessment, Simulation, Planspiel, Projektarbeit, wobei gilt:

- a) Bei einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung der Referatsinhalte steht das Referat im Mittelpunkt der Prüfungserbringung. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe b zu beachten. Das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind im Anhang ausgewiesen.
- b) Bei einer Klausur mit Referat dient das Referat dazu die in der schriftlichen Prüfung dokumentierten Kompetenzen und die gewonnenen Erkenntnisse in einer mündlichen Präsentationsform zu kommunizieren und zu reflektieren. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe a) zu beachten. Die Klausur mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind im Anhang ausgewiesen.
- c) Bei einer Hausarbeit mit Referat steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung. Es sind die Vorgaben des Absatz 2 Buchstabe b zu beachten. Das Referat dient der zusammenfassenden Darstellung im Zusammenhang mit dem Thema der Hausarbeit. Die Hausarbeit mit Referat kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind im Anhang ausgewiesen.
- d) Bei einer Hausarbeit mit Vorbereitungs- und/oder Reflexionsgespräch wird eine Hausarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b durch ein vorbereitendes Gespräch zur Klärung inhaltlicher und strukturierender Fragen oder durch ein Reflexionsgespräch zur Aufarbeitung von strukturellen Aspekten, inhaltlichen Klarstellungen und arbeitsprozessualen Spezifika begleitet. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang

der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind im Anhang ausgewiesen.

- e) Bei einer Hausarbeit gemäß Absatz 2 Buchstabe b bzw. einer Klausur gemäß Absatz 2 Buchstabe a bzw. einem Portfolio gemäß Absatz 2 Buchstabe e mit mündlichem Prüfungsanteil, dient dieser dazu, die in der schriftlichen Prüfung dokumentierten Kompetenzen zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse in einer mündlichen Präsentationsform zu kommunizieren. Die Prüfungsleistung kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind im Anhang ausgewiesen.
- f) Bei einem Paper mit Vortrag steht die vertiefte inhaltliche Erarbeitung eines Themas im Mittelpunkt der Prüfung, wozu insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit aktueller Fachliteratur, der reflexiven Umgang mit theoretischen Ansätzen sowie der Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation zählen. Das Paper ist eine komprimierte schriftliche Ausarbeitung, in der das Themenfeld zusammenfassend und strukturiert dargestellt wird. Der Vortrag dient der zusammenfassenden Darstellung der Erkenntnisse des Papers in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Es sind die Vorgaben des Absatz 3 Buchstabe c zu beachten. Das Paper mit Vortrag kann ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer und Umfang der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Workload des Moduls und sind im Anhang ausgewiesen.
- g) Eine Posterpräsentation ist eine komprimierte großformatige textliche und/oder bildliche Darstellung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen, -methoden und -erkenntnissen zu einer wissenschaftlichen Fragestellung und kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Sie dient der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses und wird von der mündlichen Präsentation von Ergebnissen und Erkenntnissen begleitet, die ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Dauer und Umfang der Posterpräsentation ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- h) Ein Workplace-based-Assessment ist eine nicht abgeschlossene Sammlung von Prüfungsinstrumenten, die geeignet sind, Beobachtung von Verhalten (Prozeduren, Kommunikation etc.) in vivo durchzuführen und ein qualifiziertes Feedback zu geben. Die Prüfungsinstrumente werden zumeist formativ eingesetzt. Dazu arbeiten die Teilnehmenden in Gruppen zusammen, denen unterschiedliche Ziele oder Interessen, zugewiesen werden. Die konkrete Durchführung der Prüfung sowie die Kriterien für die Beurteilung werden den Teilnehmenden vorab erläutert. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.
- i) Eine Simulation ist eine vermittels geeigneter Modelle oder Schauspielpersonen durchgeführte Prüfung komplexer wirklichkeitsnaher Kompetenzen bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten in vivo. Die Prüfungen können als Einzelprüfungen oder in Reihe (als sogenannte objektiv-strukturierte Prüfungen) durchgeführt werden. Die Dokumentation der Prüfungsleistungen wird auf speziellen Dokumentationsbögen (sog. Checklisten) durch jeweils eine Prüfende oder einen Prüfenden pro Station vorgenommen. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem im Anhang ausgewiesenen Workload.
- j) Ein Planspiel ist ein zeitlich unterschiedlich umfangreich angelegtes komplexes Szenario mit realistischen und zugleich offenen Problemstellungen, die gelöst werden müssen. Planspiele können kompetitiv (Durchsetzung der Lösung einer

Gruppe) oder kooperativ (gemeinsame Lösungsfindung) angelegt werden. Planspiele prüfen neben dem Wissen planerisch-strategische und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit und in der Nutzung von fachlichem Wissen in Anwendungsszenarien. Die Lösungen sind nicht im Vorhinein definiert, sondern Ergebnis von Planungen, Verhandlungen, Strategien, Taktiken und Entscheidungen. Der Umfang ergibt sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.

- k) Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in einer Gruppe oder durch eine Einzelperson von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form. Bearbeitungszeit und Umfang ergeben sich aus dem Workload, der im Anhang ausgewiesen ist.

(6) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Prüfenden legen mit Bekanntgabe des Prüfungstermins gemäß § 15 Absatz 5 fest, ob die Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt und ob die Prüfung in elektronischer Form durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ²Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann nach Bekanntgabe des Prüfungstermins in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss eine abweichende Durchführungsform (elektronisch oder in Präsenz) festgelegt werden, wenn hierdurch die zu Prüfenden bei der Ablegung ihrer Prüfungen nicht benachteiligt werden. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ²Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(8) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werkzeuge verstrichen sind.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. ²Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) ¹Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. ²Iterationen derselben Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. ³Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die oder der Prüfende – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die oder der Aufgabenstellende, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüfenden auf eine oder einen anderen Aufgabenstellenden verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) ¹Die oder der Prüfende wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. ²Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. ³Vor der Prüfung führt die oder der Prüfende einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) ¹Die oder der Prüfende kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. ²Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. ³Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. ²Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. ³Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) ¹Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. ²Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. ³Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) ¹Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die oder der Prüfende die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. ²Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. ³Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. ⁴Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu

berücksichtigen. ⁵Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. ⁶Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben nach Veröffentlichung der Ergebnisse darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. ⁷Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. ⁸Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) ¹Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob ein Prüfungsanspruch besteht. ²Die Zulassung zu und das Ablegen einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt. ³Abweichende Regelungen entsprechend der Kooperationsverträge bleiben davon unberührt.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. ²Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind im Anhang ausgewiesen.

(3) ¹Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem anererkennungsfähigen gleichwertigen Modul an der Universität zu Köln bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. ²Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) ¹Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung im Campus-Management-System erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der

Prüfungsleistung. ²Die Anmeldung zu einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(5) ¹Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. ²Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. ³Studierende, die zu einer Modulprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. ⁴Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 8.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) ¹Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) ¹Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Wird eine Prüfung elektronisch durchgeführt, gilt die Prüfungsleistung nur dann als erbracht, wenn die elektronische Übermittlung an die zuständige Stelle bis zum Ende der Bearbeitungszeit vollständig abgeschlossen ist.

(3) ¹Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. ⁵In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. ⁶Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen

Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch die Prüfenden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 werden Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ⁶Diese Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁷Noten für Prüfungsleistungen, die an kooperierenden Partneruniversitäten erbracht wurden, werden nach dem dortigen Notensystem bewertet. ⁸Für die Notenumrechnung von Noten der Partneruniversitäten wird eine Umrechnungstabelle verwendet, welche im Anhang dieser Prüfungsordnung enthalten ist.

(2) ¹Die Masterarbeit und das mit dieser zusammenhängende Kolloquium, sowie Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei Prüfenden bewertet; die Bestellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. ³Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. ⁴In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. ⁵Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. ⁶Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüfenden bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüfenden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) ¹Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 5 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. ²Im Falle der Benotung wird die Note gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt die folgende Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoption: Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet sein. ²Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden. ³Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Die Gesamtnote des von der Universität zu Köln angebotenen Teils des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. ²Die vorläufige Gesamtnote des von der Universität zu Köln angebotenen Teils des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den bereits vorhandenen Noten der erfolgreich abgeschlossenen beziehungsweise anerkannten Module. ³Werden mehr Module absolviert als nach dieser Prüfungsordnung vorgegeben, werden zur Berechnung der Gesamtnote die bestandenen Prüfungsleistungen aus den Pflichtmodulen sowie die bestandenen Prüfungsleistungen aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen in chronologischer Reihenfolge nach dem im Campus-Management-System hinterlegten Prüfungsdatum herangezogen. ⁴Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

(7) ¹Noten für Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit einer Nachkommastellen ausgewiesen. ³Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Noten an der Universität zu Köln, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = mangelhaft.

(9) Lauten sämtliche Noten an der Universität zu Köln gemäß Absatz 8 mindestens „sehr gut“ (1,3), wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Bewertung von an der Universität zu Köln erbrachten Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer an der Universität zu Köln erbrachten Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen, an der Universität zu Köln

angefertigten Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt oder elektronisch zugesandt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. ²Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 11 auf drei begrenzt werden. ³Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang. ⁴Im gesamten Studienverlauf können bezogen auf sämtliche an der Universität zu Köln angebotenen Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, über die Anzahl der regulär zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche hinaus maximal ein zusätzlicher Prüfungsversuch gewährt werden, indem Fehlversuche unberücksichtigt bleiben. ⁵Darüber hinaus wird danach ein weiterer Fehlversuch nicht berücksichtigt, wenn die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zum Entscheidungszeitpunkt bereits mindestens 45 Leistungspunkte erworben haben. ⁶Die durch die Nichtberücksichtigung von Fehlversuchen gewährten zusätzlichen Prüfungsversuche können sowohl für ein einziges Modul als auch für verschiedene Module verwandt werden. ⁷Fehlversuche nach Satz 4 und 5 werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn zum Entscheidungszeitpunkt unter Berücksichtigung aller verbleibenden regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche ein erfolgreicher Studienabschluss noch möglich ist. ⁸Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung aller regulären und zusätzlichen Prüfungsversuche nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. ⁹Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für das Modul Masterarbeit.

(2) ¹Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche oder elektronische Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ob zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 gewährt werden. ²Sofern der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten nachträglich ein weiterer zusätzlicher Prüfungsversuch nach Absatz 1 Satz 5 gewährt werden kann, erhält sie oder er darüber eine gesonderte Mitteilung. ³Im Fall von zusätzlichen Prüfungsversuchen, muss die Modulprüfung jeweils spätestens zwei Jahre nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 oder Satz 2 erfolgreich abgelegt werden. ⁴Wird diese Modulprüfung in dieser Zeit nicht mindestens zwei Mal angeboten, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. ⁵Wird die Frist aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) Für zusätzliche gewährte Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 Satz 4 und 5 in Wahlpflichtmodulen gilt: Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt ist, zum dritten Mal nicht bestanden, werden zusätzliche Prüfungsversuche nur für das gleiche Wahlpflichtmodul gewährt.

(4) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(5) ¹Vor Antritt eines ersten zusätzlich gewährten Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. ²Die

Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(6) ¹Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gelten die Wiederholungsoptionen gemäß § 18 Absatz 5.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Prüfenden eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(8) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 15 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(9) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 11.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. ²Die Masterarbeit wird nur von den Studierenden an der Universität zu Köln absolviert, die das zweite Studienjahr an der Universität zu Köln verbringen.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Anhang ausgewiesen.

(3) unbesetzt

(4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt gemäß § 23 Absatz 3 eine Prüfende oder einen Prüfenden, das Thema der Masterarbeit zu stellen (Themenstellende) und bestellt eine weitere Prüfende oder einen weiteren Prüfenden zur Zweitbegutachtung (Zweitgutachtende). ²Als Zweitgutachtende können auch Mitglieder der kooperierenden Partneruniversitäten bestellt werden, sofern die oder der Studierende einen Teil des Studiums an der Universität absolviert hat, der die oder der Zweitgutachtende angehört; Zweitgutachtende einer Partneruniversität müssen die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei extern durchgeführten Masterarbeiten, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden eine dritte Gutachterin oder dritter Gutachter bestellen, sofern diese oder dieser die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 HG erfüllt. ⁴Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der beziehungsweise des Themenstellenden ein Vorschlagsrecht. ⁵Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. ⁶Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit an der Universität zu Köln beträgt maximal 6 Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ³Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal vier Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. ⁴Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. ⁵Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Im Fall einer Entscheidung nach Satz 5, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellende beziehungsweise den Themenstellenden an.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(7) ¹Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form nicht im Rahmen einer anderen Prüfung, auch nicht an einer der kooperierenden Partneruniversitäten, eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit [*Titel der Arbeit*] selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Quellen entnommen wurden, einschließlich mittels KI Tool generierter Inhalte, sind als solche kenntlich gemacht. ⁴Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. ⁵Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 9 Satz 3 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“ ⁶Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen nach § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) ¹Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. ²Bei Abgabe der Masterarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(10) ¹Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ²Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(11) ¹Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat diese Frist, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich bei triftigen Gründen gemäß § 64 Absatz 3a HG. § 17 bleibt unberührt.

³Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. ⁴Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ⁵Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(12) ¹Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse oder elektronisch zugestellt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) ¹Zum Modul „Masterarbeit“ gehört als zweiter Teil ein Abschlusskolloquium. ²Für das Abschlusskolloquium werden 6 Leistungspunkte vergeben. ³Am Abschlusskolloquium der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten nehmen in der Regel die beziehungsweise der Themenstellende und die beziehungsweise der Zweitgutachtende der Masterarbeit als Prüferin beziehungsweise Prüfer sowie eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer als Protokollführer teil. ⁴Sofern eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt wurde, kann diese oder dieser am Abschlusskolloquium teilnehmen. ⁵Studierende des gleichen Studiengangs sollen auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden. ⁶Mitglieder des Instituts, an dem die Masterarbeit durchgeführt wurde, und Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät können auf Antrag durch die Prüferinnen und Prüfer als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat nicht widerspricht. ⁷Die Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ⁸Das Abschlusskolloquium kann frühestens 2 Werktage nach Eingang der Gutachten für die Masterarbeit beim Prüfungsamt und nur bei einer Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ stattfinden. ⁹Es soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit stattfinden. ¹⁰Das Abschlusskolloquium dauert mindestens 45 Minuten, höchstens eine Stunde. ¹¹Es beginnt mit einem 20 Minuten dauernden Vortrag der Prüfungskandidatin beziehungsweise des Prüfungskandidaten in englischer Sprache über die wichtigsten Ergebnisse ihrer beziehungsweise seiner Masterarbeit. ¹²Daran schließt sich eine Diskussion der Prüferinnen beziehungsweise Prüfer mit der Prüfungskandidatin beziehungsweise dem Prüfungskandidaten über wissenschaftliche sowie methodisch-technische Zusammenhänge der Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in die übergeordneten Zusammenhänge an. ¹³Jede und jeder Prüfende schlägt eine Note vor. ¹⁴Die Gesamtnote errechnet sich als das arithmetische Mittel der Notenvorschläge. ¹⁵Hierbei wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. ¹⁶Über die wesentlichen Inhalte des Abschlusskolloquiums und das Prüfungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. ¹⁷Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. ¹⁸Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. ¹⁹Das Abschlusskolloquium findet in der Regel in Präsenz statt. ²⁰Eine Durchführung ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. ²¹Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Fall eines in elektronischer Form durchgeführten Abschlusskolloquiums vor dem Abschlusskolloquium ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations-Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ²²Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2. ²³Die Masterarbeit sowie das Abschlusskolloquium werden in einer gemeinsamen Gesamtnote verrechnet. ²⁴Dabei macht die Masterarbeit 75% und das Abschlusskolloquium 25% aus.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die von der Universität zu Köln angebotenen Module des imAGEin ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge des Departments Biologie zuständig, welcher durch die Engere Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt wird. ²Der Prüfungsausschuss ist für alle durch diese Ordnung geregelten Module zuständig. ³Bei polyvalenten Modulen berücksichtigt er die Regelungen der anbietenden Fakultät.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich des Anhangs eingehalten werden. ²Er entscheidet insbesondere über Zulassungen zu Prüfungen, die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, Prüfungsrücktritte, Täuschungen und ordnungswidriges Verhalten, Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche und Schutzbestimmungen, Ungültigkeit von Prüfungsleistungen sowie Aberkennung von Abschlussgraden. ³Er berichtet der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln anlassbezogen über die Entwicklung des Prüfungswesens im Studiengang und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung im Rahmen der Qualitätssicherung. ⁴Bestimmungen dieser Ordnung zur Zuständigkeit der beziehungsweise des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird in der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MSc. in Genetics and Biology of Aging and Regeneration, MSc. in Computational Biology, MSc. in Ecology, Evolution, and Environment, MSc. In Molecular Plant and Microbial Sciences und MSc. in Neuroscience der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens 5 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitarbeitende die Eigenschaft von Prüfenden nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat. ⁷Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie bei Widerspruchsentscheidungen, nur dann mit, wenn sie die Prüfer-eigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die oder der Vorsitzende kann entscheiden, dass die Sitzung

in elektronischer Kommunikation stattfindet. ³Die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses widersprechen. ⁴Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁵Absatz 5 Satz 1 gilt bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation mit der Maßgabe, dass unter anwesend die Teilnahme an der Sitzung gemeint ist. ⁶Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. ⁷Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁸Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(8) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt des Departments Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.

(9) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss, beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. ⁶Zu jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen der Universität zu Köln sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung auf der Website der Fakultät, über das Campus-Management-System oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüferbestellung für die an der Universität zu Köln angebotenen Prüfungen erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und unabhängigen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern² sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln, den Max-Planck-Instituten für Pflanzenzüchtungsforschung, Biologie des

² Eine unabhängige Gruppenleiterin oder ein unabhängiger Gruppenleiter ist hauptamtlich an einer wissenschaftlichen Einrichtung beschäftigt, forscht selbstständig und leitet eine eigene Forschergruppe. Sie oder er hat Personalverantwortung, Budgetverantwortung sowie die notwendige Grundausstattung beziehungsweise Zugang zur Infrastruktur und allen notwendigen Ressourcen. Sie oder er wurde in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt und ist im Prozess der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungspositionen, vor allem für die Berufung auf eine Professur.

Alterns und Stoffwechselforschung und dem Forschungszentrum Jülich gemäß § 65 Absatz 1 HG. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Ausgeschiedene, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. ⁴Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen. ⁴Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt: Eine Lehrende beziehungsweise ein Lehrender ist Prüfende beziehungsweise Prüfender der von ihr beziehungsweise ihm verantworteten und durchgeführten Lehrveranstaltung, sofern der Prüfungsausschuss keine abweichende Bestellung einer oder eines Prüfenden vornimmt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten; unabhängige Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter können als zuständige Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bestellung weiterer Prüfender, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ³Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Ausgeschiedene Prüfende können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden für die Masterarbeit bestellt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. ⁶Er kann diese Entscheidung auf die oder den Vorsitzenden übertragen. ⁷Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. ⁸In besonderen Fällen können die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der oder des themenstellenden Prüfenden, die Mitglied einer anderen Hochschule, mit der kein Partnerschaftsabkommen besteht, zu Zweitgutachtenden der Masterarbeit bestellen. ⁹Die Bestellung von Prüfenden für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. ²Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. ²Sie und gegebenenfalls die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht eine Prüfungskandidatin (1) oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, führt

sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. ²Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen oder in geeigneter Weise gesichert werden.

(2) ¹Je nach Schwere der Täuschungshandlung nach Absatz 1 spricht der Prüfungsausschuss gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, gilt als mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet,
- d) die Prüfung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für endgültig nicht bestanden erklärt;
- e) die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

²Ein schwerer Verstoß kommt insbesondere in Fällen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, der (versuchten) Einflussnahme auf die oder den Prüfenden oder, in Fällen eines Plagiates, in denen Quellen durch Umformulieren der Originaltexte, Umstellungen der Syntax oder der Verwendung von Synonymen gezielt verschleiert werden in Betracht. ³Ein besonders schwerer Fall kommt insbesondere in Betracht bei einem aufwendigen Einsatz technischer Hilfsmittel wie internetfähigen Mobiltelefonen, bei wiederholten Täuschungshandlungen in verschiedenen Prüfungen, beim organisierten Zusammenwirken mehrerer Personen, bei der Übernahme einer gesamten fremden Arbeit als eigene Leistung, der Fälschung wissenschaftlicher Arbeiten oder der Sabotage von Prüfungsarbeiten und der Forschungstätigkeit Anderer. ⁴Die gewählte Sanktion wird in der Prüfungsakte vermerkt. ⁵Bei kombinatorischen, fakultätsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen können weitere Prüfungsämter, Fakultäten oder Hochschulen hierüber informiert werden.

(3) ¹Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. ²Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. ³Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden. ⁴Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert. ⁶Abweichend von Satz 1 erfolgt die Überprüfung mittels Plagiatserkennungssoftware regelhaft bei allen Abschlussarbeiten. ⁷Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zufällig ermittelte Stichproben überprüfen. ⁸Die Art der Stichprobenermittlung muss dokumentiert werden.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) ¹Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden abgemahnt werden. ²Bleiben die Abmahnungen wirkungslos oder handelt es sich um eine schwerwiegende Störung, kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewerten. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. ²Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) ¹Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Absatz 5 HG eingeleitet werden. ²Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) ¹Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. ³Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. ²Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt,

ist der akademische Grad durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) ¹Die Universität zu Köln und die kooperierenden Partneruniversitäten führen getrennte Prüfungsakten. ²Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Universität zu Köln. ³Für die Prüfungsakten der kooperierenden Partneruniversitäten gelten dortige Regeln. ⁴Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten, die einen Teil ihres Studiums an der Universität zu Köln absolvieren, wird beim Prüfungsausschuss an der Universität zu Köln eine Prüfungsakte geführt. ⁵Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. ⁶Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses an der Universität zu Köln wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag elektronisch oder physisch Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter haben Anspruch darauf, im Rahmen der Akteneinsicht kostenlos entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anzufertigen oder diese anzufordern. ³Das Verfahren der Einsichtnahme mit Besprechung der Bewertung einschließlich angemessener Fristen für den Einsichtnahmeantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme mit Besprechung der Bewertung in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) ¹Die an der Universität zu Köln geführte Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, müssen sie vernichtet werden. ³In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) ¹Prüfungsfragen, Korrekturvermerke sowie Gutachten von Prüfenden, von denen eine Studierende bzw. ein Studierender Kenntnis erhält, dürfen, sofern sie urheberrechtlich geschützt sind, nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. ²Die von einer Studierenden bzw. einem Studierenden angefertigte Abschlussarbeit darf bei Vereinbarung eines Sperrvermerks nur mit der entsprechenden Zustimmung veröffentlicht werden.

³Unbeschadet hiervon bleiben berechtigte Rechtsschutzinteressen, etwa in Form der Weitergabe an eine beauftragte Rechtsanwältin bzw. einen beauftragten Rechtsanwalt.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die Leistungspunkte gemäß § 5 sowie die notwendigen Leistungspunkte an der jeweiligen Partneruniversität erworben worden sind. ²Über den an der Universität zu Köln absolvierten und bestandenen Teil des Studiums wird ein Zeugnis ausgestellt. ³Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und enthält für den an der Universität zu Köln absolvierten Teil des Studiums

- a) den Namen des Studiengangs,
- b) die Noten aller Module,
- c) gegebenenfalls das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote.

⁴Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. ⁵Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. ⁶Auf dem Zeugnis wird ausgewiesen, ob Leistungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität zu Köln oder der kooperierenden Partneruniversitäten erbracht, gemäß § 11a anerkannt oder nach § 11b angerechnet wurden. ⁷Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt. ⁸Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde als Double Degree ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. ²Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. ³Die kooperierenden Partneruniversitäten stellen eine eigene Masterurkunde und ein eigenes Masterzeugnis aus. ⁴Die Masterzeugnisse enthalten eine Formulierung, die aussagt, dass sich beide Zeugnisse aufeinander beziehen und im Rahmen des Erasmus Mundus Joint Master-Programms „International Master on the Biology of Ageing“ erworben worden sind.

(3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. ²Es wird zudem auf schriftlichen Antrag ein Notenspiegel ausgewiesen, der die relative Einordnung der Gesamtnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt. ³Der Notenspiegel wird aus den Gesamtnoten eines Abschlusssemesters gebildet und umfasst die verwendeten Noten von der besten bis zu schwächsten Bestehensstufe; die Anzahl der in der Referenzgruppe verliehenen Noten der Bestehensstufen; Prozentsatz pro Notenstufe in Bezug auf die vergebenen Bestehensstufen insgesamt sowie den kumulativen Anteil der zuerkannten Noten der Bestehensstufen. ⁴Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. ⁵Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen oder nimmt sie oder er einen Hochschulwechsel vor, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. ²Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist. ³Die Ausstellung des Transcript of Records nimmt jede Partneruniversität eigenständig und unabhängig vor.

§ 28

unbesetzt

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 15. September 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 10. Juli 2025 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 09. September 2025.

Köln, den 15. September 2025

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Georg Bareth

Anhang 1.1

Spezifische Bestimmungen für den von der Universität zu Köln angebotenen Teil des Masterstudiengangs Master of Science in imAGEin - Genetics and Biology of Aging and Regeneration der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im 1. Studienjahr

Erläuterung: Für Studierende, die ihr Studium im 1. Jahr an der Universität zu Köln absolvieren gilt: Im 1. Fachsemester sollen vier Basismodule mit jeweils 6 Leistungspunkten absolviert werden (drei Vorlesungsmodule und ein Seminar modul; bei zwei der Vorlesungsmodule handelt es sich um Wahlpflichtmodule). Im 2. Fachsemester schließen sich zwei Aufbaumodule (Subject Module) mit je 12 Leistungspunkten an. Ein Subject Modul kann auf Antrag durch ein Laboratory Modul (Subject Modul [Typ 4]) ersetzt werden. Zusätzlich wird ein Ergänzungsmodul (Joint Events) mit 12 Leistungspunkten absolviert.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleilnahme-Voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart (und Gewichtung) Dauer Sprache der Modulprüfung Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Versuchsrestriktionen	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Module in der Gesamtnote
MN-B-GA 1	Lecture Principles of Molecular Genetics, Development and Aging [Basismodul]	keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: 15 Wochen	Vorlesung	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur Dauer: 2 Stunden Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	keine	P	6 LP		7,5/100
MN-B-A 2	Seminar Modern Techniques and Approaches in Genetics, Aging and	keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich	Seminar (TP, 20%) ¹ mit Übungen (TP, 20%) ²	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Posterpräsentation Dauer: 20-30 Minuten	3	P	6 LP		7,5/100

	Regeneration Research [Basismodul]		Dauer: 15 Wochen			Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes					
MN-B-B 1	Lecture Advanced Biochemistry and Molecular Medicine [Basismodul]	keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: 15 Wochen	Vorlesung	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur Dauer: 2 Stunden Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	keine	WP	6 LP	12 LP	7,5/100
MN-B-C 1	Lecture Computational Biology [Basismodul]	keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: 15 Wochen	Vorlesung	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur Dauer: 2 Stunden Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	keine	WP	6 LP		7,5/100
MN-B-E 1	Lecture Ecology, Evolution and Environment [Basismodul]	keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: 15 Wochen	Vorlesung	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur Dauer: 2 Stunden Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	keine	WP	6 LP		7,5/100
MN-B-N 1	Lecture Neuroscience [Basismodul]	keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: 15 Wochen	Vorlesung	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur Dauer: 2 Stunden Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	keine	WP	6 LP		7,5/100
MN-B-P 1	Lecture Molecular Plant and Microbial Sciences [Basismodul]	keine	Beginn: WiSe Turnus: jährlich Dauer: 15 Wochen	Vorlesung	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Klausur Dauer: 2 Stunden Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	keine	WP	6 LP		7,5/100

MN-B-SM (Typ 1)	Subject Modul (Typ 1) [Aufbaumodul]	keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: 7 Wochen ⁴	Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20%) ^{2,3} ; Seminar (TP, 20%) ¹	keine	Prüfungselemente: 2 Prüfungsart: Klausur (50%), Referat (50%) Dauer: 1-2 Stunden (Klausur), 20-30 Min (Referat) Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente	3	WP	12 LP	24 LP	12/100
MN-B-SM (Typ 2)	Subject Modul (Typ 2) [Aufbaumodul]	keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: 7 Wochen ⁴	Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20%) ^{2,3} ; Seminar (TP, 20%) ¹	keine	Prüfungselemente: 2 Prüfungsart: Referat (50%), Praktikumsbericht (50%) Dauer: 20-30 Min (Referat), 1 Woche (Praktikumsbericht) Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente	3	WP	12 LP		12/100
MN-B-SM (Typ 3)	Subject Modul (Typ 3) [Aufbaumodul]	keine	Beginn: SoSe Turnus: jährlich Dauer: 7 Wochen ⁴	Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20%) ^{2,3} ; Seminar (TP, 20%) ¹	keine	Prüfungselemente: 2 Prüfungsart: Mündliche Prüfung (50%), Praktikumsbericht (50%) Dauer: 20-30 Min (Mündl. Prüfung), 1 Woche (Praktikumsbericht) Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente	3	WP	12 LP		12/100
MN-B-SM [LM] (Typ 4)	Subject Modul (Typ 4) [Aufbaumodul]	keine	Beginn: ganzjährig Dauer: 7 Wochen	Projekt (TP, 20%) ³ ; Seminar (TP, 20%) ¹	keine	Prüfungselemente: 2 Prüfungsart: Mündliche Prüfung (50%), Praktikumsbericht (50%) Dauer: 20-30 Min (Mündl. Prüfung), 1 Woche (Praktikumsbericht) Sprache: englisch	3	WP	12 LP		12/100

						LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente					
MN-B-JE	Joint Events [Ergänzungsmodul]	keine	Beginn: ganzjährig Dauer: 2 Semester	Vorlesung; Projekt und/oder Übung (TP, 20%) ^{2,3} ; Seminar (TP, 20%) ¹	keine	LP-Vergabe: Teilnahmenachweise	keine	P	12 LP	0/100	

¹ Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Seminaren ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 4 a).

² Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Übungen ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 4 e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

³ Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Projekten ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 4 e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

Anhang 1.2

Spezifische Bestimmungen für den von der Universität zu Köln angebotenen Teil des Masterstudiengang Master of Science in imAGEin - Genetics and Biology of Aging and Regeneration der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im 2. Studienjahr

Erläuterung: Für Studierende, die ihr Studium im 2. Jahr an der Universität zu Köln absolvieren gilt: Im 3. Fachsemester sollen zwei Vertiefungsmodule (Project Module) mit jeweils 12 Leistungspunkten absolviert werden. Das Studium wird mit dem Modul Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 Leistungspunkten im 3. und 4. Fachsemester abgeschlossen.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehme-Voraussetzungen	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente Prüfungsart (und Gewichtung) Dauer Sprache der Modulprüfung Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Versuchsrestriktionen	Wahlpflichtmodul (WP), Pflichtmodul (P)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich	Gewichtung der Module in der Gesamtnote
MN-B-PM (Typ 1)	Project Modul [Schwerpunktmodul]	keine	Beginn: ganzjährig Dauer: 7 Wochen ⁴	Projekt	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Praktikumsbericht Dauer: 1 Woche Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3	WP	12 LP	24 LP	3/100
MN-B-PM (Typ 2)	Project Modul [Schwerpunktmodul]	keine	Beginn: ganzjährig Dauer: 7 Wochen ⁴	Projekt	keine	Prüfungselemente: 1 Prüfungsart: Vortrag Dauer: 20-30 Min Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen des Prüfungselementes	3	WP	12 LP		3/100

MN-B-MT	Master Thesis and Defense Module [Schwerpunktmodul] ⁵		Beginn: ganzjährig Dauer: 7 Monate	Projekt	Bewertung der Masterarbeit mit mindestens ausreichend ist Voraussetzung für das Abschlusskolloquium	Prüfungselemente: 2 Prüfungsart: Masterarbeit (75%), Abschlusskolloquium (25%) Dauer: 6 Monate (Masterarbeit), 45 Min (Abschlusskolloquium) Sprache: englisch LP-Vergabe: Bestehen aller Prüfungselemente	2	P	36 LP	40/100
---------	--	--	---	---------	---	--	---	---	-------	--------

¹ Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Seminaren ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 4 a).

² Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Übungen ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 4 e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

³ Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme bei Projekten ergibt sich aus § 9 Absatz 4 Satz 4 e). Weiterhin ist gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 d) die Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen verpflichtend.

⁴ Vorbereitungszeiten vor dem offiziellen Beginn des Moduls sind nicht berücksichtigt.

⁵ Das Modul Master Thesis and Defense Module besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 30 LP (Dauer 6 Monate) und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 LP (Vorbereitungszeit 4 Wochen).

Anhang 2.1

Studienpfade des imAGEin-Studiengangs unter Beteiligung der Universität zu Köln

Erläuterung: Die Studierenden verbringen das erste Studienjahr (1. und 2. Fachsemester) an einer der folgenden Partneruniversitäten: Universidade de Coimbra (UC; Coimbra, Portugal), Université Côte d'Azur (UCA; Nizza, Frankreich), Universidad de Sevilla (USE; Sevilla, Spanien), Universität zu Köln (UzK; Köln, Deutschland). Das zweite Studienjahr (3. und 4. Fachsemester) wird an einer der anderen folgenden Partneruniversitäten absolviert: UC, UCA, USE, UzK, Sorbonne Université (SU; Paris, Frankreich). Aus der Zusammenstellung der individuellen Module jeder Partneruniversität ergibt sich ein bestimmtes Profil, welches die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs für bestimmte Arbeitsbereiche qualifiziert.

PFAD NUMMER	JAHR 1	JAHR 2	QUALIFIKATIONSPROFIL
Track #1.1	UC	UzK	Grundlagenforschung
Track #1.2	UzK	UC	Grundlagenforschung
Track #1.3	UCA	UzK	Grundlagenforschung
Track #1.4	UzK	SU	Grundlagenforschung
Track #2.5	USE	UzK	Angewandte Biomedizinische Forschung
Track #3.2	UzK	UCA	Innovation und Biotechnologie
Track #3.4	UzK	USE	Innovation und Biotechnologie

Anhang 2.2

Studienverlaufspläne für den imAGEin-Studiengang unter Beteiligung der Universität zu Köln

Studienbeginn in Köln zum 1. Studienjahr

Erläuterung: Studierende beginnen in Köln und absolvieren die unten genannten Module im 1. und 2. Semester. Anschließend wechseln sie zu einer Partneruniversität und absolvieren dort im 3. und 4. Semester Module der entsprechenden Partneruniversität.

Semester	Basis-, Aufbau- und Schwerpunktmodule	Ergänzungsmodul
1	Pflichtvorlesung (Basismodul) – 6 LP	“Joint Events” (Ergänzungsmodul) - 12 LP
	Pflichtseminar (Basismodul) – 6 LP	
	Wahlpflichtvorlesung 1 (Basismodul) – 6 LP	
	Wahlpflichtvorlesung 2 (Basismodul) – 6 LP	
2	Subject Modul 1 (Aufbaumodul) – 12 LP	
	Subject Modul 2 (Aufbaumodul) – 12 LP	
3	<i>Studieninhalte einer anderen Partneruniversität</i>	
4	<i>Studieninhalte einer anderen Partneruniversität</i>	

Studienbeginn in Köln zum 2. Studienjahr

Erläuterung: Studierende beginnen an einer Partneruniversität und absolvieren die entsprechenden Module im 1. und 2. Semester dort. Anschließend wechseln sie an die Universität zu Köln und absolvieren dort im 3. und 4. Semester die unten genannten Module.

Semester	Basis-, Aufbau- und Schwerpunktmodule
1	<i>Studieninhalte einer anderen Partneruniversität</i>
2	<i>Studieninhalte einer anderen Partneruniversität</i>
3	Project Module 1 (Schwerpunktmodul) – 12 LP
	Project Module 2 (Schwerpunktmodul) – 12 LP
4	Master Thesis and Defense Module (Schwerpunktmodul) ¹ – 36 LP

¹ Das Modul Master Thesis and Defense Module besteht aus der Masterarbeit im Umfang von 30 LP (Dauer 6 Monate) und einem Abschlusskolloquium im Umfang von 6 LP (Vorbereitungszeit 4 Wochen). Die Masterarbeit sowie das Abschlusskolloquium werden in einer gemeinsamen Gesamtnote verrechnet. Dabei macht die Masterarbeit 75% und das Abschlusskolloquium 25% aus.

Anhang 3

Notenumrechnungstabellen

<i>ECTS Noten</i>	<i>Université Côte d'Azur</i>	<i>Sorbonne Université</i>	<i>University of Seville</i>	<i>University of Coimbra</i>	<i>Universität zu Köln</i>
F, FX	< 10	≤ 10	< 5	< 10	≥ 4.1
E	10	10	5	10-11	≤ 4.0
D	> 10	> 10	> 5	≥ 12	≤ 3.5
C	≥ 12	≥ 12		≥ 14	≤ 3.0
B	≥ 14	≥ 14	≥ 7	≥ 16	≤ 2.0
A	≥ 16	≥ 16	≥ 9	≥ 18	≤ 1.5

Anhang 4

Modulübersicht der Partneruniversitäten

Erläuterung: Die folgende Tabelle zeigt die angebotenen Module der Partneruniversitäten. Die spezifischen Bestimmungen dieser Module werden in den Prüfungsordnungen der Partneruniversitäten entsprechend geregelt.

Im ersten Studienjahr werden die folgenden Kurse an den Partneruniversitäten angeboten:

Partneruniversität	Modultitel	Status
UCA	Hallmarks and theories of aging	Pflicht
UCA	Tissue homeostasis, repair and regeneration	Pflicht
UCA	Physiology of Aging	Pflicht
UCA	Pathophysiology of transport and medicine	Wahlpflicht
UCA	Molecular biology of cell membranes	Wahlpflicht
UCA	Algorithms & Programming	Wahlpflicht
UCA	Artificial Intelligence in Ageing	Wahlpflicht
UCA	Deeptech entrepreneurship: overcoming challenges	Pflicht
UCA	Technology transfer and entrepreneurship	Wahlpflicht
UCA	Artificial Intelligence: Introduction to Machine Learning	Wahlpflicht
UCA	1st year Internship and thesis	Pflicht
USE	Omics technologies, functional genomics and Bioinformatics	Pflicht
USE	Molecular genetics in biomedical model organisms	Pflicht
USE	Biochemical and physiological basis of aging and its control	Pflicht
USE	Cell therapy and regenerative medicine	Pflicht
USE	Valorization and knowledge transfer	Pflicht
USE	Lifestyle, chronic diseases and healthy aging	Pflicht
USE	Epigenetic	Wahlpflicht
USE	Cell cycle and Differentiation	Wahlpflicht
USE	Genome structure and dynamics	Wahlpflicht
USE	Signal Transduction	Wahlpflicht
USE	1st year Internship and thesis	Pflicht

UC	Cell Regulation	Pflicht
UC	Ageing	Pflicht
UC	Biostatistics and Experimental Design	Pflicht
UC	Scientific Writing	Pflicht
UC	Research Plan in Cellular and Molecular Biology	Pflicht
UC	Molecular Mechanisms of Disease	Wahlpflicht
UC	Neuronal Circuits and Behavior	Wahlpflicht
UC	Molecular and Cellular Neurobiology	Wahlpflicht
UC	Methodologies in Cellular and Molecular Biology	Wahlpflicht
UC	Molecular Biology of Cancer	Wahlpflicht
UC	Neurobiology of Disease	Wahlpflicht
UC	Neuroimmunology	Wahlpflicht
UC	Computational Biology	Wahlpflicht
UC	Bioentrepreneurship and the creation of new ventures	Wahlpflicht
UC	Laboratory Rotation I	Pflicht
UC	Laboratory Rotation II	Pflicht

Im zweiten Studienjahr werden die nachfolgenden Kurse an den Partneruniversitäten angeboten. Zusätzlich muss im zweiten Jahr an jeder Partneruniversität eine Masterarbeit zum Abschluss des Studiums angefertigt werden:

Partneruniversität	Modultitel	Status
UCA	Neurophysiology of Aging	Pflicht
UCA	Artificial Intelligence in Aging	Pflicht
UCA	Modeling of biological systems	Pflicht
UCA	Immuno-Pathology	Wahlpflicht
UCA	New therapeutic approaches	Wahlpflicht
UCA	Pathophysiology of transport and medicine	Wahlpflicht
UCA	Pathophysiology of transport and medicine	Wahlpflicht
UCA	Molecular biology of cell membranes	Wahlpflicht
UCA	Network for Across-University Science (NAUS)	Wahlpflicht
UCA	Behavioral and cognitive neuroscience	Wahlpflicht

UCA	Technology transfer and entrepreneurship	Wahlpflicht
UCA	Artificial Intelligence: Introduction to Machine Learning	Wahlpflicht
SU	Fundamental mechanisms of normal and pathological ageing	Pflicht
SU	Pharmacological approaches to ageing	Pflicht
SU	Scientific analysis: Environmental factors and ageing	Pflicht
SU	Research project	Pflicht
SU	Inflammatory and disabling diseases	Wahlpflicht
SU	Science and society	Wahlpflicht
SU	Cancer and environment	Wahlpflicht
SU	Physiopathology of sensory diseases and translational research	Wahlpflicht
USE	Methods in biomedical research	Pflicht
USE	Advanced therapies in aging/neurodegeneration	Pflicht
USE	Cellular basis of pathology	Wahlpflicht
USE	Ethics in health management, research and innovation	Wahlpflicht
USE	Molecular basis of Immune regulation	Wahlpflicht
USE	Technologies for the study of the cell function	Wahlpflicht
USE	Computational Biomedicine	Wahlpflicht
USE	Biomedical engineering	Wahlpflicht
UC	Research Challenges in Cellular Biology and Biomedicine	Pflicht
UC	Dissertation in Biomedicine	Pflicht